

Ziegler
Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle



Arbeitsgericht München

Im Namen des Volkes

ENDURTEIL

In dem Rechtsstreit

A.
A-Straße, A-Stadt

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte/r:

Rechtsanwälte B.
B-Straße, A-Stadt

gegen

D.
D-Straße, A-Stadt

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte/r:

Rechtsanwälte E.
E-Straße, A-Stadt

hat die 27. Kammer des Arbeitsgerichts München auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 17. Juli 2014 durch die weitere aufsichtführende Richterin Kautnik und die ehrenamtlichen Richter Kadyk und Liebsch

für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Der Streitwert wird auf EURO 15.629,75 festgesetzt.

Tatbestand:

Die Parteien streiten über die Befreiung der Klägerin von der Rentenversicherungspflicht sowie um die Zahlung von der Klägerin bereits geleisteter Rentenversicherungsbeiträge in der Zeit vom 01.03.2010 bis 31.12.2011.

Die Klägerin wurde am 01.03.1990 bei der Beklagten als Bankangestellte eingestellt. Bei der Beklagten gab und gibt es eine betriebliche Übung, wonach Mitarbeiter bei Erfüllung der individuellen Voraussetzungen nach 20 Dienstjahren einen Anspruch auf einen sog. Versorgungsvertrag haben, der weitreichenden Kündigungsschutz, die Zusage einer beamtenähnlichen Versorgung sowie Regelungen für den Krankheitsfall, auf Fortzahlung der Bezüge und Beihilfe entsprechend den Bestimmungen für bayerische Staatsbeamte geltenden Regelungen beinhaltet. Der Abschluss eines solchen Versorgungsvertrages führt zur Sozialversicherungsfreiheit in allen Zweigen der Sozialversicherung.

Noch vor Erfüllung der 20-jährigen Wartezeit, nämlich zum 01.07.2002, ging das Arbeitsverhältnis der Klägerin auf die ... über. Hierzu wurde die Klägerin von der Beklagten beurlaubt. Die Klägerin war zunächst bei der ... tätig. Diese wurde im August 2008 auf die ... verschmolzen.

Mit Schreiben vom 24.04.2002 (Bl. 133 f. d.A.) informierte die Beklagte und ... ihre Mitarbeiter/innen, so auch die Klägerin, über den geplanten Übergang zum 01.07.2002. In dem Informationsschreiben hieß es u.a.:

„ . . .

Über den gesetzlich vorgesehenen Übergang der Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis hinaus bieten wir ihnen mit der **besitzstandswahrenden Zusatzvereinbarung** den dauerhaften Erhalt der in der ... erworbenen Besitzstände nach Maßgabe der für die aktiven Mitarbeiter der ... geltenden Regeln. . . . Ausgenommen von dem Übergang auf die ... ist nach unserem Angebot an sie die Altersversorgung. Insoweit bieten wir ihnen mit der

- **Beurlaubungsvereinbarung** den dauerhaften **Erhalt und die Fortführung ihres Versorgungsstatus** bei der öffentlich-rechtlichen Landesbank an.

Auf diesem Weg können wir für die Mitarbeiter, die die beamtenähnliche Versorgungszusage haben bzw. nach Erfüllung der Wartezeit erhalten, weiterhin die **Freiheit von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht** ermöglichen. Aus Rechtsgründen kann die in privater Rechtsform organisierte ... jedoch keine beamtenähnliche Beihilfe leisten; damit entfällt auch für die bisher beihilfeberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Freiheit von der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung. Zur Besitzstandswahrung erhalten deshalb die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bereits das Versorgungsrecht haben oder es bis zum 31.12.2002 erhalten, für den **Wegfall des Beihilfeanspruchs gleichwertigen Ersatz** von der Für denselben Personenkreis übernimmt die ... Arbeitgeber- und **Arbeitnehmeranteil des Beitrags zur gesetzlichen Arbeitslosenversicherung.**“ . . .

Im Zusammenhang mit dem Übergang des Arbeitsverhältnisses schloss die Klägerin mit der Beklagten, aber auch mit der ... vertragliche Vereinbarungen, nämlich mit der Beklag-

ten eine Beurlaubungsvereinbarung zum 01.07.2002 (Bl. 125 f. d.A.), mit der ... einen Arbeitsvertrag sowie eine Zusatzvereinbarung vom 01.07.2002 (Bl. 138 d.A.) .

Zur Versorgung hieß es in der Beurlaubungsvereinbarung in § 2 Abs. 1:

„Die bei der Bank bestehenden Anwartschaften auf Versorgung werden während der Beurlaubung und Beschäftigung der Mitarbeiterin bei der ... aufrechterhalten. Die Zeit der Beurlaubung gilt als ruhegehalttsfähige Dienstzeit bei der Bank. Die Beurlaubung endet mit Eintritt des Versorgungsfalles. . . .“

Im diesem Zusammenhang mit der Verschmelzung mit der ... teilte die Beklagte der beurlaubten Klägerin, so auch wie allen anderen Mitarbeitern (Bl. 69 d.A.)mit:

„Die zwischen ihnen und der ... abgeschlossenen Beurlaubungsvereinbarungen erstrecken sich nach der Verschmelzung auf die neue „verschmolzene“ Gesellschaft. Das heißt, dass auch beurlaubten Mitarbeitern der ..., die die 20-jährige Wartezeit noch nicht erfüllt haben, weiterhin eine Versorgungszusage durch die ... erteilt werden kann, sofern auch die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung bleibt von der Verschmelzung ebenfalls unberührt.“

Nach Ablauf der Wartezeit für den Erwerb des Versorgungsrechtes schlossen die Parteien gemeinsam mit der ... unter dem Datum vom 02.07./12.07.2012 eine dreiseitige Versorgungsvereinbarung mit Wirkung vom 01.03.2010 (Bl. 54 d.A.). In dieser hieß es unter anderem:

§ 1 Zusage

„ . . .

Die Bank gewährt der Mitarbeiterin Leistungen bei Dienstunfähigkeit und im Alter sowie ihren Hinterbliebenen (Witwern und Waisen) Versorgungsleistungen nach Maßgabe dieses Vertrags. . . .“

Regelung zur Fortzahlung der Bezüge bei Krankheit, zur Beihilfe sowie zur Unfallfürsorge enthielt der Vertrag nicht.

Mit Wirkung zum 01.01.2009 wurde § 5 Abs. 1 Satz 2 SGB VI geändert. :

Für Personen nach Satz 1 Nr. 2 gilt dies nur, wenn sie

1. nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen Anspruch auf Vergütung und bei Krankheit auf Fortzahlung der Bezüge haben oder

2. nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bei Krankheit Anspruch auf Beihilfe oder Heilfürsorge haben oder“

Die Klägerin legte für die Zeit von März 2010 bis Dezember 2011 Entgeltabrechnungen vor (Bl. 81 bis 104 d.A.). Zwischen den Parteien wurde in den Jahren 2012/2013 Schriftverkehr bezüglich der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht geführt.

Die Klägerin ist der Auffassung, dass sie gegen die Beklagte einen Anspruch auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht habe, hilfsweise auf Zusicherung eines Anspruches bei Krankheit auf Beihilfe, hilfsweise auf Heilfürsorge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder Vorschriften bzw. auf Vergütung. Jedenfalls aber müsse aufgrund der Nichtgewährung der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht entstandener und noch entstehender Schaden ausgeglichen werden.

Die Klägerin führt hierzu aus, die Beklagte habe als Vertragspartner des ruhenden Arbeitsverhältnisses die Zusage auf Befreiung erteilt. Die Befreiung von den Sozialversicherungsabgaben, insbesondere von der Rentenversicherungspflicht sei neben den Versorgungsleistungen selbst, das Kernelement der beamtenähnlichen Versorgung. Die Beklagte habe in der Vergangenheit den Mitarbeitern zugesagt, dass durch die Ausgliederung und die folgenden Betriebsübergänge kein Nachteil bei der zu erwartenden Versorgungszusage erfolgen sollte. Die Versorgungszusage sei daher ergänzend dahingehend ausulegen, dass die Beklagte der Klägerin die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht zu verschaffen habe. Da die Beklagte aufgrund ihrer Zusicherung den ausgegliederten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen einer größtmöglichen Gleichbehandlung mit den Mitarbeitern, die bei ihr verblieben sind, zuführen wollte, sei jedenfalls eine Anpassung nach den Grundsätzen des Wegfalls der Geschäftsgrundlage erforderlich. Im Rahmen des Betriebsübergangs habe die Beklagte eine Konstruktion gewählt, die es den betroffenen Mit-

arbeiterinnen und Mitarbeitern ermögliche, weiterhin von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit zu werden. Dies sei geschehen, um Mitarbeiter der Beklagten und beurlaubte Mitarbeiter gleich zu behandeln. Falls dies nicht mehr möglich sei, sei eine Anpassung, jedenfalls aber ein Schadensersatz zu leisten. Weiter sei der Begriff der Versorgung weit auszulegen und erfasse auch den sog. Nettoeffekt.

Die Klägerin beantragt:

- I. Die Beklagte wird verurteilt, auf Basis des ihr vorliegenden Gewährleistungsbescheids des Staatsministeriums der Finanzen vom 11.03.1993 in Verbindung mit dem Erstreckungsschreiben vom 19.01.2007 die Befreiung der Klägerin von der Rentenversicherungspflicht zu vollziehen.

Hilfsweise: Die Beklagte wird verurteilt, der Klägerin zuzusichern, nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bei Krankheit Anspruch auf Beihilfe, hilfsweise Heilfürsorge zu haben.

Hilfshilfsweise: Die Beklagte wird verurteilt, der Klägerin zuzusichern, nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen Anspruch auf Vergütung und bei Krankheit auf Fortzahlung der Bezüge zu haben.

Hilfshilfshilfsweise: Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, den sich aus der Nichtgewährung der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht entstandenen und noch entstehenden Schaden auszugleichen.

- II. Die Beklagte wird verurteilt, der Klägerin € 9.583,42 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz
aus € 362,80 seit 15.03.2010, aus € 628,28 seit 15.04.2010, aus € 362,80 seit 15.05.2010, aus € 397,94 seit 15.06.2010, aus € 362,80 seit 15.07.2010, aus € 392,65 seit 15.08.2010, aus € 362,80 seit 15.09.2010, aus € 397,77 seit 15.10.2010, aus € 770,21 seit 15.11.2010, aus € 362,80 seit 15.12.2010,
aus € 368,47 seit 15.01.2011, aus € 368,47 seit 15.02.2011, aus € 368,47 seit 15.03.2011, aus € 736,13 seit 15.04.2011, aus € 368,47 seit 15.05.2011, aus € 368,47

- 7 -

seit 15.06.2011, aus € 368,47 seit 15.07.2011, aus € 368,47 seit 15.08.2011, aus € 368,47 seit 15.09.2011, aus € 368,47 seit 15.10.2011, aus € 729,06 seit 15.11.2011, aus € 368,44 seit 15.12.2011

zu zahlen.

Die Beklagte beantragt:

Klageabweisung.

Die Beklagte trägt hierzu vor, bei der Ausgliederung des Geschäftsbereiches der Klägerin seien alle Beteiligten davon ausgegangen, dass durch den Abschluss des Versorgungsvertrages die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung herbeigeführt werden könne; aufgrund der Gesetzesänderung sei dies nun jedoch nicht mehr möglich. Die Klägerin begehre von der Beklagten eine unmögliche Leistung. Sie könne die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht nicht vollziehen, da für die Entscheidung hierüber das Staatsministerium der Finanzen zuständig ist. Ein Anspruch auf Beihilfe, Heilfürsorge, Vergütung und Fortzahlung der Bezüge im Krankheitsfall könne von der Beklagten nicht erfüllt werden, da die Klägerin bei der Beklagten beurlaubt sei. Der Anspruch ergebe sich auch nicht aus dem Gesichtspunkt der Vertragsanpassung nach § 313 BGB, da die Klägerin den Versorgungsvertrag erst im Jahr 2012 abgeschlossen habe, die Gesetzesänderung aber bereits zum 01.01.2009 in Kraft getreten sei. Weiterhin sei ein Anspruch auf Anpassung auch deshalb zu verneinen, da der Arbeitnehmeranteil zur gesetzlichen Rentenversicherung erheblich unter der Opfergrenze liege. Er betrage bei Mitarbeitern mit Verdiensten bis zur Beitragsmessungsgrenze maximal 9 % der Gesamtvergütung. Darüber hinaus sei die Beklagte nicht passivlegitimiert, die Klage hätte sich gegen die ... als Vertragsarbeitgeberin richten müssen.

Schließlich stehe der Klägerin auch kein Schadensersatzanspruch zu. Zum einen sei der Antrag bereits unzulässig, weil zu unbestimmt, auch fehle es am Feststellungsinteresse, da nicht gleichzeitig auf Leistung und Feststellung geklagt werden könne. Zum anderen habe die Klägerin keinen Schaden dem Grunde nach. Das Schuldverhältnis zwischen den

- 8 -

Parteien sei die Beurlaubungsvereinbarung; hieraus ergebe sich kein Anspruch auf Befreiung von der Rentenversicherungspflicht; einen solchen Anspruch habe die Beklagte auch nicht zugesagt. Dieser sei allenfalls eine gesetzliche Folge des Versorgungsrechts gewesen. Weiter fehle es am Verschulden der Beklagten. Durch die Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen habe die Klägerin Steuervorteile erzielt, die sie sich im Rahmen der Vorteilsausgleichung hätte abziehen lassen müssen. Die Schadensberechnung sei daher unschlüssig.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstands wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie die Sitzungsprotokolle Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die teilweise zulässige Klage ist unbegründet.

I.

1. Der Rechtsweg zu den Gerichten für Arbeitssachen ist gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3 a ArbGG eröffnet. Die örtliche Zuständigkeit des Arbeitsgerichts München folgt aus § 46 Abs. 2 ArbGG i.V.m. §§ 12, 17 ZPO.
2. Der Hauptantrag zu I. ist bereits unbestimmt gem. § 253 Abs. 2 ZPO, da nicht nachvollziehbar ist, was mit „die Befreiung zu vollziehen“ begehrt wird, im Übrigen aber auch unbegründet.
3. Der erste und zweite Hilfsantrag richten sich auf die Abgabe einer Willenserklärung gem. § 894 ZPO und ist jeweils hinreichend bestimmt.

4. Der hilfsweise gestellte Antrag auf Feststellung, entstandenen oder noch entstehenden Schaden auszugleichen, ist gleichfalls zulässig. Der Klageantrag ist auf die Feststellung des Bestehens eines Rechtsverhältnisses i.S.v. § 256 ZPO gerichtet. Zwar können nach dieser Bestimmung nur Rechtsverhältnisse Gegenstand einer Feststellungsklage sein, nicht hingegen bloße Elemente oder Vorfragen eines Rechtsverhältnisses. Eine Feststellungsklage muss sich allerdings nicht notwendig auf ein Rechtsverhältnis insgesamt erstrecken, sondern kann sich auf einzelne Beziehungen oder Folgen aus einem Rechtsverhältnis, auf bestimmte Ansprüche oder Verpflichtungen sowie auf den Umfang einer Leistungspflicht beschränken. Hier geht es um die Frage, ob die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin die Nachteile, die sich aus der bestehenden Rentenversicherungspflicht seit Abschluss des Versorgungswerkes mit Wirkung zum 01.03.2010 ergeben, auszugleichen. Soweit sich der Antrag auf die Zeit vom 01.03.2010 bis 31.12.2011 bezieht, handelt es sich um eine Zwischenfeststellungsklage i.S.v. 256 Abs. 2 ZPO, für die ein besonderes Feststellungsinteresse i.S.v. § 256 Abs. 1 ZPO nicht erforderlich ist. Die Möglichkeit, eine Klage auf künftige Leistung nach §§ 257 ff. ZPO zu erheben, beseitigt das Feststellungsinteresse nicht. Der Klägerin steht insoweit ein Wahlrecht zu (BAG vom 12.11.2013 – 3 AZR 274/12).

5. Die Anspruchshäufung, auch als Eventualklagehäufung, ist zulässig (§ 260 ZPO).

II.

1. Der Klägerin steht kein Anspruch auf „Vollziehung der Befreiung“ gegenüber der Beklagten zu. Der Beklagten ist es unmöglich, eine wie auch immer geartete Befreiung von der Rentenversicherungspflicht zu vollziehen.

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 SGB VI entscheidet über das Vorliegen der Voraussetzungen nach §5 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 und 3 sowie nach Satz 2 und die Erstreckung der Gewährleistung auf weitere Beschäftigte die oberste Verwaltungsbehörde des Landes, in dem der Arbeitgeber seinen Sitz hat. Es ist der Beklagten mithin unmöglich,

die Befreiung der Klägerin von der Rentenversicherungspflicht zu vollziehen.

2. Der Klägerin steht auch kein Anspruch auf Zusicherung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen bei Krankheit Anspruch auf Beihilfe, hilfsweise Heilfürsorge zu.

Die Klägerin ist keine Beschäftigte der Beklagten; die Klägerin hat vielmehr mit der Beklagten am 01.07.2002 eine Beurlaubungsvereinbarung geschlossen und begründete mit der ... bzw. ... ein unbefristetes Arbeitsverhältnis, das mit der Beklagten bestehende Arbeitsverhältnis wurde ruhend gestellt. Eine Beschäftigung bei der Beklagten besteht demgegenüber nicht, so dass keine entsprechende Zusage erteilt werden kann. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass eine derartige Zusage der ... / ... zu keinem anderen Ergebnis führen würde, da diese kein „privilegierter Arbeitgeber“ i.S.d. § 6 SGB V ist, für die Befreiung von der Krankenversicherungspflicht ist erforderlich, dass der Bedienstete bei einem der genannten Dienstherrn selbst beschäftigt ist. Die Beschäftigung bei einem privaten Arbeitgeber erfüllt diese Voraussetzungen nicht, auch wenn dieser von einem privilegierten Arbeitgeber getragen oder maßgeblich beeinflusst wird.

3. Es besteht auch kein Anspruch auf Zusicherung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen, Anspruch auf Vergütung und bei Krankheit auf Fortzahlung der Bezüge zu haben. Insoweit wird auf die Ausführungen unter 2. verwiesen. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass Vergütungsansprüche und Ansprüche auf Fortzahlung der Vergütung im Krankheitsfall nicht die Beklagte sondern allenfalls die ... schuldet und daher zweifelhaft ist, ob die Beklagte passivlegitimiert ist.
4. Der Klägerin steht kein Anspruch auf Ausgleich der Beträge zu, die aufgrund Nichtgewährung der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht zu zahlen sind.
 - 4.1. Der Anspruch ergibt sich nicht aus der Versorgungszusage selbst. Diese regelt abschließend, die von der Beklagten zu gewährenden Leistungen bei Dienstunfähigkeit und im Alter, sowie die Versorgungsleistungen für die Hinterbliebenen.

4.2. Der Anspruch ergibt sich auch nicht aus einer etwaig ergänzenden Vertragsauslegung. Voraussetzung für eine ergänzende Vertragsauslegung ist, dass die Vereinbarung der Parteien eine Regelungslücke im Sinne einer planwidrigen Unvollständigkeit aufweist (BAG vom 09.12.2008 – 3 AZR 431/07). Eine Regelungslücke liegt dann vor, wenn die Parteien einen Punkt übersehen, oder wenn sie ihn zwar nicht übersehen, aber bewusst offengelassen haben, weil sie ihn im Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht für regelungsbedürftig gehalten haben und wenn sich diese Annahme nachträglich als unzutreffend herausstellt. Von einer planwidrigen Unvollständigkeit kann nur gesprochen werden, wenn der Vertrag eine Bestimmung vermissen lässt, die erforderlich ist, um den ihm zugrundeliegenden Regelungsplan der Parteien zu verwirklichen, mithin ohne Vervollständigung des Vertrages eine angemessene interessensgerechte Lösung nicht zu erzielen wäre (BAG vom 23.04.2013 – 3 AZR 475/11).

4.2.1 Die von der Klägerin nunmehr begehrte ergänzende Vertragsauslegung ist bereits deshalb nicht möglich, weil die Parteien den Punkt „Zusage eines Anspruches auf Beihilfe hilfsweise Heilfürsorge bzw. Anspruch auf Vergütung und bei Krankheit auf Fortzahlung der Bezüge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen“ nicht übersehen bzw. bewusst offen gelassen haben. Die Beklagte hat die Mitarbeiter im Schreiben vom 19.04.2002 dahingehend informiert, dass aus Rechtsgründen die in privater Form geführte ... keine beamtenähnliche Beihilfe leisten kann. Weiter vereinbarte die Klägerin mit der ... am 01.07.2002 einen Zuschuss zum Krankengeld entsprechend dem Tarifvertrag bzw. Entgeltfortzahlung entsprechend der Versorgungszusage der Damit war zwischen den Parteien und der ... klar gestellt, dass Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall vom neuen Arbeitgeber nach den gesetzlichen Vorgaben und Zuschuss zum Krankengeld nach tariflichen Regelungen, von der ... geleistet werden wird. Woraus sich nun ein Anspruch gegen die Beklagte ergeben soll ist nicht nachvollziehbar. Eine Regelungslücke bzw. ein bewusstes Offenlassen eines zu regelnden Punktes liegt gerade nicht vor. Klar war zwischen den Parteien weiterhin,

darauf hat die Beklagte hingewiesen, dass die Zusage einer Beihilfe nicht mehr in Betracht kommt. Grundsätzlich ist der Arbeitgeber nicht gehindert, sich gegenüber dem Arbeitnehmer zu verpflichten, die Beitragslasten in die gesetzliche Sozialversicherung zu übernehmen. Eine derartige Vereinbarung ist aber die Ausnahme und muss deshalb deutlich zum Ausdruck gebracht werden (BAG vom 18.01. 1974, 3 AZR 183/73), zumal sie mit erheblichen praktischen Schwierigkeiten verbunden ist. Die Übernahme von Krankenversicherungsbeiträgen stellt, wie die Beklagte zu Recht einwendet, jedenfalls eine steuerpflichtige Einnahme dar. Vorliegend hat die Beklagte auch im Informationsschreiben keine entsprechende Zusicherung übernommen sondern lediglich auf die zu diesem Zeitpunkt bestehende Rechtslage hingewiesen; ein Rechtsbindungswille für die Zukunft ergibt sich daraus nicht.

4.2.2 Eine ergänzende Auslegung der Versorgungszusage scheidet auch deshalb aus, weil mehrere gleichwertige Möglichkeiten zur Schließung einer eventuellen Regelungslücke bestehen und es sich nicht feststellen lässt, für welche Möglichkeiten die Parteien sich entschieden hätten; wie beispielsweise die Erhöhung der Vergütung oder die Übernahme der Beiträge durch die nunmehrige Arbeitgeberin, wie beispielsweise geschehen im Zusammenhang mit der bereits zum Zeitpunkt des Betriebsüberganges weggefallenen Freiheit von der gesetzlichen Arbeitslosenversicherungspflicht. Für diesen Personenkreis übernahm die ... Arbeitgeber- wie Arbeitnehmeranteile.

4.3. Die Klägerin kann ihren Anspruch auch nicht nach den Grundsätzen der Störung der Geschäftsgrundlage herleiten, mit der Folge, dass die Versorgung so zu gewähren ist, als wäre die Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht eingetreten.

Nach § 313 Abs. 1 BGB kann eine Anpassung des Vertrages verlangt werden, wenn sich Umstände, die zur Grundlage des Vertrages geworden sind, nach Vertragsschluss schwerwiegend verändert haben und die Parteien den Vertrag

nicht oder mit anderem Inhalt geschlossen hätten, wenn sie diese Veränderung vorausgesehen hätten. Eine Vertragsanpassung kommt allerdings nur in Betracht, soweit einem Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles, insbesondere der vertraglichen oder gesetzlichen Risikoverteilung, das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht zugemutet werden kann. Einer Veränderung der Umstände steht es gleich, wenn wesentliche Vorstellungen, die zur Grundlage des Vertrages geworden sind, sich als falsch herausstellten. Eine Vertragsanpassung nach den Regeln über die Störung der Geschäftsgrundlage scheidet nicht von vornherein daran, dass die Versorgungsvereinbarung der Parteien aufgrund der Änderung der Regelungen zur Versicherungsfreiheit gem. § 5 Abs. 1 SGB VI sich geändert haben. Eine Vertragslücke stünde der Anwendung der Regelung über die Störung der Geschäftsgrundlage nicht entgegen. Es ist jedoch so, dass nicht jede einschneidende Veränderung der bei Vertragsschluss bestehenden oder gemeinsam erwarteten Verhältnisse eine Vertragsanpassung rechtfertigen würde. Erforderlich ist nach § 313 Abs. 1 BGB vielmehr, dass der betroffenen Partei unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles, insbesondere der vertraglichen oder gesetzlichen Risikoverteilung das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht zugemutet werden kann. Dies kann nur angenommen werden, wenn ein Festhalten an der vereinbarten Regelung für die betroffene Partei zu einem nicht mehr tragbaren Ergebnis führt.

4.3.1. § 313 BGB gilt für alle schuldrechtlichen Verträge, auch für Versorgungsvereinbarungen. Zur Grundlage des Versorgungsvertrages wurde der Umstand, dass im Rahmen des Übergangs auf die damalige ... die Altersversorgung nicht übergehen sollte, aus diesem Grund eine Beurlaubungsvereinbarung angeboten wurde, um den dauerhaften Erhalt und die Fortführung des Versorgungsstatus bei der öffentlich-rechtlichen ... zu sichern. Auf diesem Weg konnte die beamtenähnliche Versorgungszusage die Freiheit von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht ermöglichen. Aus Rechtsgründen könne jedoch nicht die beamtenähnliche Beihilfe geleistet werden. Das Bestreben der Beklagten war es mithin, die Freiheit von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht zu sichern, wie dies aufgrund der damaligen Rechtslage durch den Ver-

bleib des ruhenden Arbeitsverhältnisses bei der Beklagten möglich war. Der Beklagte kam es mithin darauf an, diese Absicherung, als Folge damals geltender gesetzlicher Regelung zur Versicherungsfreiheit, zu sichern. Das war aufgrund der damaligen Rechtslage durch den Verbleib des ruhenden Arbeitsverhältnisses bei der Beklagten möglich. Diese Regelung als Folge der damaligen Versicherungsfreiheit nahm die Klägerin auch an, da ihr an der Versicherungsfreiheit von den gesetzlichen Rentenversicherungsbeiträgen gelegen war, die immerhin knapp 10 % des Monatsbruttogehaltes betragen. Bereits im bestehenden Vertragsverhältnis zur ... hätte sich die Regelung mithin erheblich auf ihre Einkommenssituation ausgewirkt. Ausgehend hiervon erteilte die Beklagte entsprechend dem eingeklagten Angebot die Versorgungszusage gemäß dem im Jahr 2008 verwandten Muster. Beide Parteien gingen mithin davon aus, dass durch diese Vereinbarung die Beitragsfreiheit erreicht werden kann. Diese Vorstellungen haben sich jedoch im Nachhinein, aufgrund der Gesetzesänderung zum 01.01.2009, als falsch herausgestellt.

4.3.2. Nicht jede, sondern nur einschneidende Veränderungen können zu einer Vertragsanpassung führen, wenn ein Festhalten an der unveränderten Versorgungsregelung für die Klägerin zu einem nicht tragbaren, mit Recht und Gerechtigkeit nicht zu vereinbarenden Ergebnis führt, mithin die sog. Opfergrenze überschritten ist. Die Beitragspflicht zur Rentenversicherung bedeutet für die Klägerin eine bestehende Belastung in Höhe von ca. 10 % des bisherigen Bruttoeinkommens. Dies führt dazu, dass das Nettoeinkommen der Klägerin ihr in der bisherigen Höhe verbleibt und nicht aufgrund der Versorgungszusage ansteigt. Die Beibehaltung des bisherigen Nettobetrag im laufenden Arbeitsverhältnis stellt gegenüber einem um, begehrt knapp 10 % höheren Nettobetrag, dies auch ohne Berücksichtigung evtl. steuerlicher Auswirkungen, keine Einbuße dar, die so schwerwiegend wäre, dass der Klägerin das Festhalten an der bisherigen Vereinbarung nicht zugemutet werden könnte.

- 15 -

5. Die Beklagte ist ihrer Verpflichtung der Klägerin eine Versorgungszusage zu erteilen nachgekommen. Der eingeklagte Versorgungsvertrag wurde, mit der Klägerin wie ausgeurteilt, vereinbart. Eine Vertragspflichtverletzung hat die Beklagte nicht begangen.

Der Zahlungsantrag war damit gleichfalls abzuweisen.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO. Der Streitwert war gem. § 61 ArbGG festzusetzen. Hierbei war gem. § 42 Abs. 1 GKG der dreifache Jahresbetrag der Leistung maßgebend.

IV.

Gegen dieses Endurteil kann die Klägerin Berufung einlegen. Auf die nachfolgende Rechtsmittelbelehrung wird Bezug genommen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann die Klägerin Berufung einlegen, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 € übersteigt.

Die Berufung muss innerhalb einer Notfrist von einem Monat ab Zustellung dieses Urteils schriftlich beim

Landesarbeitsgericht München
Winzererstraße 106
80797 München

eingelegt werden.

Die Berufung muss innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich begründet werden.

Die Berufungsschrift und die Berufungsbegründungsschrift müssen jeweils von einem bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Sie können auch von dem Bevollmächtigten einer Gewerkschaft, eines Arbeitgeberverbandes oder eines Zusammenschlusses solcher Verbände unterzeichnet werden, wenn sie für ein Mitglied eines solchen Verbandes oder Zusammenschlusses oder für den Verband oder den Zusammenschluss selbst eingelegt wird.

Mitglieder der genannten Verbände können sich auch durch den Bevollmächtigten eines anderen Verbandes oder Zusammenschlusses mit vergleichbarer Ausrichtung vertreten lassen.

Kautnik

weitere aufsichtführende Richterin

Das Landesarbeitsgericht bittet, alle Schriftsätze in f ü n f a c h e r Fertigung einzureichen.